

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021

Nr. 28

ausgegeben am 26. Januar 2021

Gesetz

vom 3. Dezember 2020

über die Abänderung des Gewerbegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gewerbegesetz (GewG) vom 30. September 2020, LGBl. 2020 Nr. 415, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 2 Bst. t

2) Es findet keine Anwendung auf gewerbsmässige Tätigkeiten, deren Zulassung durch andere Gesetze geregelt ist. Dies sind insbesondere:

- t) die Tätigkeit von Kreditvermittlern nach dem Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 96/2020 und 139/2020

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz vom 3. Dezember 2020 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef